

## **Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Nauheim**

---

### **§ 1**

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Nauheim kann die Ehrenplakette, die Ehrennadel oder die Erinnerungsplakette verliehen werden.

Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

### **§ 2**

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken auf wissenschaftlichem, kulturellem, staatsbürgerlichem, wirtschaftlichem, karitativem Gebiet oder hervorragende Leistungen in der öffentlichen Verwaltung voraus.

### **§ 3**

Bürgern der Gemeinde Nauheim und anderen Persönlichkeiten, die sich durch langjährige politische, kommunalpolitische und kommunale Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerliches Verhalten verdient gemacht oder besondere Einzelleistungen vollbracht haben, kann die Ehrennadel der Gemeinde Nauheim verliehen werden.

In gleicher Weise können Bürger der Gemeinde Nauheim und andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die europäische Einigung und Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem oder karitativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.

### **§ 4**

Die Erinnerungsplakette wird zum Gedenken an bestehende oder bestandene Verbindungen zur Gemeinde Nauheim an Persönlichkeiten oder Organisationen überreicht.

### **§ 5**

Die Ehrenplakette und die Ehrennadel werden in Verbindung mit einer Urkunde vom Bürgermeister der Gemeinde Nauheim in würdigem Rahmen übergeben.

### **§ 6**

Die Ehrenplakette besteht aus einer Prägung des historischen Geschichtssiegels von 1625 mit der Umschrift: „Der Mensch ist wichtiger als der Staat. Perikles.“

Die Ehrennadel, eine runde Anstecknadel, enthält eine Prägung des Nauheimer Wappens mit der Umschrift: „Ehrennadel“.

Die Erinnerungsplakette zeigt auf einer runden, bronzefarbenen Prägung das Nauheimer Wappen und die Umschrift: „Erinnerungsplakette der Gemeinde Nauheim“.

### **§ 7**

Mit diesen Richtlinien werden alle bisherigen Regelungen über die Stiftung von Ehrengaben außer Kraft gesetzt.

### **§ 8**

Die Richtlinie tritt mit Beginn des Jahres 1979 in Kraft.  
(Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18. September 1979.)

Nauheim, den 18. September 1979

*gez.*

- Z a i c h -  
Bürgermeister